

Bekanntmachung

Die Vollversammlung der Handwerkskammer des Saarlandes hat in ihrer Sitzung vom 17.06.2026 aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 11.05.2026 die Aktualisierung der Fortbildungsprüfungsregelung für den Abschluss „Gebäudeenergieberater/in (HWK)“ beschlossen.

Fortbildungsprüfungsregelung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss „Gebäudeenergieberater/-in (HWK)“

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 11.05.2026 und der Vollversammlung vom 17.06.2026 der Handwerkskammer des Saarlandes erlässt die Handwerkskammer des Saarlandes als zuständige Stelle gemäß § 42f in Verbindung mit § 44 Abs. 4, § 91 Abs. 1 Nr. 4a und § 106 Abs. 1 Nr. 10 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 37 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, folgende Fortbildungsprüfungsregelung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss „Gebäudeenergieberater/-in (HWK)“.

§ 1

Ziel und Gliederung der Fortbildungsprüfung, Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses

- (1) Zum Nachweis von beruflicher Handlungsfähigkeit, die im Rahmen der beruflichen Fortbildung zum/zur „Gebäudeenergieberater/-in (HWK)“ erworben worden ist, kann die zuständige Stelle eine Prüfung nach § 4 durchführen.
 - (2) Durch die Prüfung zum/zur „Gebäudeenergieberater/-in (HWK)“ ist festzustellen, ob die zu prüfende Person über die notwendigen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, um eine qualifizierte Gebäudeenergieberatung durchzuführen. Dazu gehören insbesondere die folgenden Aufgaben:
 1. Gebäude einschließlich ihrer technischen Anlagen unter physikalischen, technischen, rechtlichen, ökologischen und wirtschaftlichen Aspekten sowie unter Berücksichtigung der Kundenbedarfe und dem Nutzungsverhalten untersuchen und beurteilen,
 2. unter Beachtung einschlägiger energierechtlicher Mindestanforderungen Konzepte entwickeln, mit denen die Energiebilanz von Gebäuden nachhaltig verbessert werden kann sowie
 3. Untersuchungsergebnisse nach Nummer 1 und entwickelte Konzepte nach Nummer 2 den Kundinnen und Kunden in einem Beratungsgespräch erläutern.
- Ferner ist festzustellen, ob die zu prüfende Person ausreichend sachkundig ist, um einschlägige Bescheinigungen und öffentlich-rechtlich geforderte Nachweise wie z. B. den Energieausweis nach den geltenden gesetzlichen Grundlagen auszustellen.
- (3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Gebäudeenergieberater/-in (HWK)“.



§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer die Meisterprüfung in einem der in Anlage 1 aufgeführten Handwerksberufe mit Erfolg abgelegt hat oder wer staatlich anerkannter oder geprüfter Techniker ist, dessen Ausbildungsschwerpunkt auch die Beurteilung der Gebäudehülle, die Beurteilung von Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen oder die Beurteilung von Lüftungs- und Klimaanlage umfasst.
- (2) Abweichend von Abs. 1 können zur Prüfung auch Personen zugelassen werden, die durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft machen, dass sie Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben haben, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3

Gliederung der Prüfung

Die Fortbildungsprüfung umfasst folgende Handlungsfelder:

1. Bauwerke und Baukonstruktionen bewerten und auswählen
2. Bauphysikalische Anforderungen berücksichtigen
3. Technische Anlagen bewerten und auswählen
4. Energetische Gebäudesanierungen planen und kommunizieren

§ 4

Inhalt und Dauer der Prüfung

- (1) Die Prüfung in den Handlungsfeldern "Bauwerke und Baukonstruktionen bewerten und auswählen", "Bauphysikalische Anforderungen berücksichtigen" und "Technische Anlagen bewerten und auswählen" ist schriftlich durchzuführen.

1. Im Handlungsfeld "Bauwerke und Baukonstruktionen bewerten und auswählen" soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie Baustoffe, Bauteile und Baukonstruktionen unter bauphysikalischen und bautechnischen Aspekten auswählen, prüfen und unter Beachtung ökonomischer Gesichtspunkte, des Umweltschutzes und des Baustoffrecyclings sowie rechtlicher Vorgaben und technischer Regelwerke für die Modernisierungsplanung bewerten und auswählen kann.
2. Im Handlungsfeld "Bauphysikalische Anforderungen berücksichtigen" soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie Wärme-, Feuchte-, Schall- und Brandschutzvorschriften objektbezogen anwenden und für die Planung von Bauteilen und Gebäuden umsetzen kann.
3. Im Handlungsfeld "Technische Anlagen bewerten und auswählen" soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie technische Anlagen, insbesondere Heizungsanlagen, raumluft- und klimatechnische Anlagen, Beleuchtungsanlagen, Anlagen zur Gewinnung und Nutzung erneuerbarer Energien sowie die dazugehörige Steuerungstechnik unter den Aspekten der effizienten Energieverwendung, des Nutzungskomforts und der Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck bewerten und auswählen

kann.

Die Prüfungszeit der schriftlichen Prüfung beträgt insgesamt viereinhalb Stunden. Dabei ist in jedem der Handlungsfelder nach Absatz 2 mindestens eine komplexe, handlungsorientierte Aufgabe zu bearbeiten.

(2) Bei der Prüfung im Handlungsfeld "Energetische Gebäudesanierungen planen und kommunizieren" hat die zu prüfende Person eine fallbezogene Projektarbeit anzufertigen und ein darauf bezogenes Fachgespräch zu führen.

Der fallbezogenen Projektarbeit ist die Anforderungssituation einer Modernisierungsplanung zugrunde zu legen, bei welcher die zu prüfende Person für ein energieeinsparrechtlich relevantes Gebäude oder Teile eines solchen Gebäudes und die dazugehörigen technischen Anlagen, insbesondere für Energieversorgungsanlagen sowie raumluft- und klimatechnische Anlagen, nachweisen soll, dass sie:

1. eine Erfassung des bauphysikalischen und energetischen Ist-Zustandes sowie eine Dokumentation des zu modernisierenden Objekts durchführen,
2. Berechnungen zur bauphysikalischen und energetischen Beurteilung des Ist-Zustandes aufstellen,
3. ein Konzept zur Verbesserung der Energiebilanz des Bestandes, inklusive notwendiger Berechnungen und unter Berücksichtigung der Anforderungen und Nachweise der geltenden gesetzlichen Grundlagen, entwickeln und darstellen,
4. eine Kosten-/Nutzenrechnung der Maßnahmen zur Verbesserung der Energiebilanz des Gebäudes unter Berücksichtigung der Fördermöglichkeiten, der Entwicklung von Energie- und Emissionskosten sowie eines Wirtschaftlichkeitsvergleichs durchführen und
5. die Modernisierungsmaßnahmen rechtlich bewerten

kann.

(3) Die fallbezogene Projektarbeit ist innerhalb von 30 Kalendertagen als schriftliche Hausarbeit anzufertigen. Der Prüfungsausschuss kann festlegen, dass zu Beginn der Bearbeitung der fallbezogenen Projektarbeit die für die Durchführung erforderliche Übertragung der vorgegebenen Gebäudedaten in eine gängige Berechnungssoftware an einem vorgegebenen Prüfungsort in Klausur erfolgt. Hierfür sind 4 Stunden vorzusehen. Den Gegenstand und den Umfang der Projektarbeit legt der Prüfungsausschuss fest. Dabei soll die Projektarbeit nicht mehr als drei Sanierungsvarianten beinhalten. Themenvorschläge der zu prüfenden Person können berücksichtigt werden.

(4) Die Dauer des auf die Projektarbeit bezogenen Fachgesprächs in Form eines fiktiven Beratungsgesprächs soll 45 Minuten nicht überschreiten. Dabei soll die zu prüfende Person nachweisen, dass Sie Kundinnen und Kunden fach- und zielgruppengerecht zu dem Untersuchungsergebnis und den daraus abgeleiteten Sanierungsempfehlungen sowie zu relevanten Fördermöglichkeiten beraten kann.

§ 5

Gewichtungs- und Bestehensregelungen, Zeugnis

(1) Zur Bildung der Gesamtnote sind die Prüfungsleistungen in den einzelnen Handlungsfeldern wie folgt zu gewichten:

1. Handlungsfeld "Bauwerke und Baukonstruktionen bewerten und auswählen": 20 Prozent
2. Handlungsfeld "Bauphysikalische Anforderungen berücksichtigen": 20 Prozent
3. Handlungsfeld "Technische Anlagen bewerten und auswählen": 20 Prozent
4. Handlungsfeld "Energetische Gebäudesanierungen planen und kommunizieren": 40 Prozent

(2) Die fallbezogene Projektarbeit und das Fachgespräch nach § 4 Absatz 2 bis 4 stehen in einem Gewichtungsverhältnis von 2:1.



- (3) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen
1. im Handlungsfeld "Energetische Gebäudesanierungen planen und kommunizieren" insgesamt sowie im Fachgespräch dieses Handlungsfelds mit mindestens 50 von 100 Punkten,
 2. in den Handlungsfeldern "Bauwerke und Baukonstruktionen bewerten und auswählen", "Bauphysikalische Anforderungen berücksichtigen" sowie "Technische Anlagen bewerten und auswählen" im arithmetischen Mittel insgesamt und jeweils in mindestens zwei dieser Handlungsfelder mit mindestens 50 von 100 Punkten und
 3. in keinem Handlungsfeld mit weniger als 30 von 100 Punkten bewertet worden sind.
- (4) Wurden in einem oder mehreren der Handlungsfelder nach § 3 Nummer 1 bis 3 jeweils mindestens 30 und weniger als 50 von 100 Punkten erreicht, kann auf Antrag der zu prüfenden Person in einem dieser Handlungsfelder eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt werden, wenn diese das Bestehen der Prüfung insgesamt ermöglicht. Die mündliche Ergänzungsprüfung soll die Dauer von 20 Minuten nicht überschreiten. Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung in diesem Handlungsfeld und der mündlichen Ergänzungsprüfung ist im Verhältnis 2:1 zu gewichten.
- (5) Wird die zu prüfende Person nach § 42h Absatz 2 der Handwerksordnung von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile befreit, bleiben diese Prüfungsbestandteile für die Anwendung von Absatz 1 bis 4 außer Betracht. Für die übrigen Prüfungsbestandteile erhöhen sich die Anteile nach Absatz 1 und 3 entsprechend ihrem Verhältnis zueinander.
- (6) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, aus dem die Einzelbewertungen der jeweiligen Handlungsfelder, Befreiungen sowie die Prüfungsgesamtbewertung hervorgehen. Jede Befreiung nach Absatz 5 ist mit Ort, Datum und der Bezeichnung des Prüfungsgremiums der vergleichbaren Prüfung anzugeben.

§ 6

Wiederholung der Prüfung

- (1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.
- (2) Hat die zu prüfende Person bei nicht bestandener Prüfung in einzelnen Handlungsfeldern gemäß § 3 Nummer 1 bis 4 mindestens ausreichende Prüfungsleistungen erbracht, so ist diese Prüfungsleistung nicht zu wiederholen, wenn die zu prüfende Person dies beantragt und sofern sie sich innerhalb von zwei Jahren - gerechnet vom Tage der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung - zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Dabei müssen die Prüfungsleistungen nach § 4 Absatz 2 bis 4 ausnahmslos vollständig wiederholt werden, wenn das Fachgespräch nicht mit mindestens 50 von 100 Punkten bewertet worden ist.
- (3) Die Bewertung der nicht zu wiederholenden Prüfungsleistung nach Absatz 2 ist für die Ermittlung der Prüfungsgesamtbewertung im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.

§ 7

Anwendung anderer Vorschriften

Soweit diese Rechtsvorschrift keine abweichenden Regelungen enthält, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Handwerkskammer des Saarlandes (FPO-HwO), zuletzt geändert durch Vollversammlungsbeschluss vom 11.12.2025, anzuwenden.



§ 8

Übergangsvorschriften

(1) Die bis zum Ablauf des 29. Februar 2028 begonnenen Prüfungsverfahren werden nach der bis dahin geltenden Fortbildungsprüfungsregelung zu Ende geführt. Erfolgt die Anmeldung zur Prüfung bis zum Ablauf des 31. August 2028, ist auf Verlangen des Prüflings die bis zum Ablauf des 29. Februar 2028 geltende Fortbildungsprüfungsregelung weiter anzuwenden.

(2) Zu prüfende Personen, die die Prüfung, nach der bis zum Ablauf des 29. Februar 2028 geltenden Fortbildungsprüfungsregelung nicht bestanden haben und sich bis zum Ablauf des 28. Februar 2030 zu einer Wiederholungsprüfung anmelden, können auf Verlangen die Wiederholungsprüfung, nach der bis zum Ablauf des 29. Februar 2028 geltenden Fortbildungsprüfungsregelung ablegen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Fortbildungsprüfungsregelung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Deutschen Handwerksblatt (DHB) in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Fortbildungsprüfungsregelung zum anerkannten Abschluss "Gebäudeenergieberater/-in (HWK)" außer Kraft.

Anlage 1

zur Fortbildungsprüfungsregelung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss „Gebäudeenergieberater/-in (HWK)“

Für die Fortbildungsprüfung sind nach § 2 Abs. 1 die nachstehenden Handwerksmeister und -meisterinnen zugelassen:

- Brunnenbauermeister/in,
- Dachdeckermeister/in,
- Elektrotechnikermeister/in,
- Estrichlegermeister/in,
- Fliesen-, Platten- und Mosaiklegermeister/in,
- Glasermeister/in,
- Installateur- und Heizungsbauermeister/in
- Kälteanlagenbauermeister/in,
- Klempnermeister/in,
- Maler und Lackierermeister/in,
- Maurer- und Betonbauermeister/in,
- Metallbauermeister/in,
- Ofen- und Luftheizungsbauermeister/in,
- Parkettlegermeister/in,
- Raumausstattermeister/in,
- Rollladen- und Sonnenschutztechnikermeister/in,
- Schornsteinfegermeister/in.
- Steinmetz- und Steinbildhauermeister/in,
- Stuckateurmeister/in,



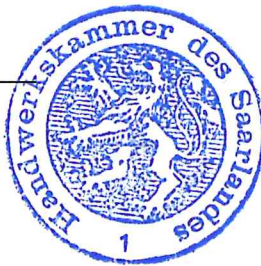
- Tischlermeister/in,
- Wärme-, Kälte- und Schallschutzisoliermeister/in,
- Werkstein- und Terrazzoherstellermeister/in,
- Zimmerermeister/in

Der Beschluss der Vollversammlung der Handwerkskammer des Saarlandes vom 17.06.2026 über die Aktualisierung der Fortbildungsprüfungsregelung für den Abschluss „Gebäudeenergieberater/in (HWK)“ wurde gemäß § 106 Abs. 1 Nr. 10 der Handwerksordnung (HWO) am 31.08.2026 vom Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie genehmigt.

Dieser Beschluss wird hiermit ausgefertigt.

Saarbrücken, 01.09.2026

Helmut Zimmer
Präsident



Tobias Ecker
stv. Hauptgeschäftsführer